



Entzug der Zulassung: Wohlverhalten lohnt sich.

Der Zulassungsausschuss muss bei einem Verfahren zum Entzug der Kassenzulassung das „Wohlverhalten“ des Vertragsarztes während der Dauer des Verfahrens entlastend berücksichtigen.

Die Zulassung kann dem Arzt entzogen werden, wenn er seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt hat. Von einer gröblichen Pflichtverletzung gehen die Zulassungsgremien aus, sofern nach ihrer Einschätzung aufgrund der Pflichtverletzung des Arztes das Vertrauen der ärztlichen Institutionen in die ordnungsgemäße Behandlung der Versicherten und in die Rechtmäßigkeit des Abrechnungsverhaltens des Arztes so gestört ist, dass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arzt nicht mehr zugemutet werden kann. Auf ein Verschulden des Arztes kommt es bei der Bewertung der Pflichtverletzung nicht an.

Als grobe Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten kommen u.a. in Betracht:

- Abrechnungsmanipulationen
- Verstöße gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung
- Fortgesetzte Verstöße gegen bürokratische Auflagen im GKV-System
- Fortgesetzte unwirtschaftliche Behandlungs- oder Ordnungsweise
- Forderung privater Zuzahlungen bei Kassenleistungen
- Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Fortbildung

Die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen ist vielfach Auslöser für ein Verfahren zum Entzug der Kassenzulassung. Vorsätzliche Falschabrechnungen stellen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine so schwerwiegende Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten dar, dass der Umfang des angerichteten Schaden nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Es gibt keine ausdrückliche „Verjährungsfrist“, die die Zulassungsgremien daran hindern würde, bereits länger zurückliegende gröbliche Pflichtverletzungen zur Begründung einer Zulassungsentziehung heranzuziehen.

Nach der Rechtsprechung des BSG gebietet es aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungsgremien, bereits länger als fünf Jahre zurückliegende Pflichtverletzungen nur noch dann zur Grundlage einer Zulassungsentziehung zu machen, wenn sie besonders gravierend sind oder – etwa bei fortgesetzter Unwirtschaftlichkeit – bis in die Gegenwart hinein fortwirken.

Ein Verfahren zum Entzug der Kassenzulassung kann sich bei dem Weg durch die Instanzen über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das BSG hat in einer Grundsatzentscheidung ausdrücklich betont, dass der Zulassungsausschuss –

und im weiteren Verfahren auch das Sozialgericht - bei der gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung stets prüfen müssen, ob der betroffene Arzt während des Rechtsstreits die durch seine groblichen Pflichtverletzungen verlorene Eignung zur weiteren Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung infolge seines Wohlverhaltens möglicherweise wiedererlangt hat (Entscheidung des BSG vom 19.7.2006 Az.: B 6 KA 1/06 R).

Grundsätzlich gilt: Die Zulassungsgremien müssen bei ihren Entscheidung stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Entziehung der Zulassung als „letztes Mittel“ der Ahndung von Vertragsverletzungen darf danach nur dann ausgesprochen werden, wenn Disziplinarmaßnahmen nicht als ausreichend angesehen werden, den Vertragsarzt zur Einhaltung seiner vertragsärztlichen Pflichten zu bewegen.